

Zum neuen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht konnte bis zum 21.7.2025 Stellung genommen werden (PM BMJV vom 10.7.2025). In seinem unter www.idw.de abrufbaren Schreiben zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2022/2464 (CSRD) begrüßt das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) laut IDW-Meldung vom 21.7.2025, dass die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung als Vorbehaltsaufgabe für Wirtschaftsprüfer ausgestaltet ist. Als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung könne entweder der Abschlussprüfer oder ein anderer Wirtschaftsprüfer beauftragt werden. Somit werde Rechtssicherheit geschaffen. Es kritisiere, dass die Vorgaben für den Prüfungsvermerk über die Anforderungen der CSRD hinausgehen. Die vorgesehene Regelung zum Prüfungsvermerk gehe von einem „Fair Presentation“-Rahmenwerk aus – eine Annahme, die auf EU-Ebene noch nicht abschließend geklärt worden sei. Es werde angeregt, § 324i HGB-E dergestalt zu fassen, dass der Prüfungsvermerk über den (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht im Einklang mit Art. 28a Abschlussprüfer-RL zu erteilen ist. Das IDW begrüße, dass Unternehmen nicht rückwirkend zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Jahr 2024 verpflichtet werden. Der Referentenentwurf sehe vor, dass Unternehmen Nachhaltigkeitsberichte im elektronischen Berichtsformat (ESEF) aufstellen müssten. Diese sog. „Aufstellungslösung“ führe jedoch zu praktischen Problemen, da ESEF-Dateien veränderbar sind und sich nicht für den formalen Akt der Aufstellung eignen. Das IDW plädiere diesbezüglich auch weiterhin dafür, die bereits bestehende „Offenlegungslösung“ für das elektronische Berichtsformat für Nachhaltigkeitsberichte vorzusehen. – Auch das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) und das Deutsche Aktieninstitut (DAI) plädieren in ihren Stellungnahmen für eine Beibehaltung der sog. Offenlegungslösung. Alle Stellungnahmen (Stand 23.7.2028: 28) sind unter <https://www.bmjbv.de> abrufbar.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

GRI: Konsultation zum GRI-Sektor-Standard Textilien und Bekleidung

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) hat einen öffentlichen Konsultationsprozess zu ihrem vorgeschlagenen Sektorstandard für den Textil- und Bekleidungssektor gestartet. Die PM ist unter <https://www.globalreporting.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 28.9.2025 erbeten.

IFRSF: Module zu den IFRS für KMU

-tb- Die International Financial Reporting Standards Foundation (IFRSF) hat alleinstehende Module zu jeder Sektion ihrer IFRS für KMU veröffentlicht. Diese sollen Unternehmen dabei unterstützen, die Standards zu verstehen und anzuwenden. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

EU: Durchführungsverordnungen zu ESAP im Amtsblatt veröffentlicht

Am 11.7.2025 sind zwei Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für Funktionen des zentralen europäischen Zugangsportals (Durchführungs-VO (EU) 2025/1338) bzw. für bestimmte Aufgaben der Sammelstellen (Durchführungs-VO (EU) 2025/1339) im Kontext der Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (European Single Access Point, ESAP) im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) veröffentlicht worden. Die Durchführungs-VO betreffen die Anwendung der VO (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates. Der ESAP soll als zentraler Zugangspunkt für Unternehmensdaten dienen, durch die European Securities and

Markets Authority (ESMA) betrieben werden und ab dem Sommer 2027 verfügbar sein. Die über den ESAP zugänglich zu machenden Informationen sollen schrittweise über einen Zeitraum von vier Jahren aufgenommen werden. Gegenstand der technischen Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS) sind folgende Aspekte:

- Aufgaben der Sammelstellen:
 - Technische automatisierte Validierungen der von den Sammelstellen übermittelten Informationen,
 - Merkmale des qualifizierten elektronischen Siegels,
 - zu verwendende offene Standardlizenzen,
 - Merkmale der Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) für die Datenerhebung,
 - Merkmale der für die ESAP-Suchfunktion erforderlichen Metadaten,
 - Fristen für die Übermittlung der Informationen von den Sammelstellen an ESAP und
 - eine indikative Liste der Formate, die als datenextrahierbare und maschinenlesbare Datenformate zulässig sind.
- Funktionalitäten des ESAP:
 - Merkmale der Datenveröffentlichungs-API,
 - Rechtsträgerkennung, die zur Identifizierung der Einrichtungen, die die Informationen übermitteln oder auf die sich die Informationen beziehen, zu verwenden ist,
 - Klassifizierung der Informationsarten,
 - Größenkategorien der Unternehmen,
 - Charakterisierung von Industriesektoren, um die in ESAP enthaltenen Informationen zu klassifizieren und den Benutzern die Suche danach zu ermöglichen und
 - vorgesehene Neubewertung/Überprüfung der technischen Standards.

(www.drsc.de vom 18.7.2025)

DRSC: Schreiben an die EFRAG zu den aktuellen ESRS-Entwürfen

Am 20.7.2025 hat das DRSC ein weiteres Schreiben an die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) übermittelt, das unter www.drsc.de abrufbar ist. Darin bezieht sich das DRSC auf den Brief der EU-Kommissarin *Albuquerque* vom 1.7.2025 an die EFRAG und weist auf eine entsprechende Erwartungshaltung hin, die sich insbesondere in der Anwendungspraxis bezüglich der Datenpunktezahl herausgebildet hat. Der Erfolg der ESRS-Überarbeitung hänge entscheidend davon ab, dass im Vergleich zum aktuellen delegierten Rechtsakt (ESRS Set 1) keine neuen bzw. zusätzlichen Anforderungen hinzukommen. Dies hatte EU-Kommissarin *Albuquerque* im o. g. Brief priorisiert. Daher sollten die demnächst zur Konsultation veröffentlichten ESRS-Entwürfe keinen Zweifel an der Umsetzung dieser Vorgabe lassen. Grundlage des aktuellen DRSC-Schreibens an die EFRAG ist die Diskussion des Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) im Juli. Der FA NB hatte dabei die öffentlichen Arbeitspapiere der EFRAG-Gremien (ESRS-Entwürfe V1.6) erörtert.

(www.drsc.de vom 21.7.2025)

Wirtschaftsprüfung

IDW: Stellungnahme zur EnWG-Novelle – Klarstellungen nach der BGH-Rechtsprechung zu Kundenanlagen erforderlich

In seiner unter www.idw.de abrufbaren Stellungnahme vom 18.7.2025 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und energierechtlicher